



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Bekanntmachung Nr. 17/21/32 über die Durchführung eines Modell- und Demonstrationsvorhabens im Bereich „Humusaufbau in landwirtschaftlich genutzten Böden“

Vom 4. Mai 2021

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) beabsichtigt ein Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 nach den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO)¹ im Wege von Zuwendungen auf Ausgabenbasis zu fördern.

1 Thema

„Humusaufbau in landwirtschaftlich genutzten Böden – Schwerpunkt Ackerbau (Marktf Fruchtbetriebe und landwirtschaftliche Gemischtbetriebe vorzugsweise mit Schwerpunkt Marktf Frucht- oder Futterbau)“

2 Förderziel und Zweck

Der Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (Land Use, Land-Use Change and Forestry, LULUCF) ist derzeit eine Kohlenstoff-Nettosenke, die gemäß Klimaschutzgesetz, Klimaschutzplan 2050 und Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung mit weiteren Maßnahmen gesichert werden soll. Da die Kohlenstoffsenke des Waldes laut Projektionsbericht der Bundesregierung ab 2020 deutlich abnehmen wird, sind neben Maßnahmen in der Waldbewirtschaftung und Holzverwendung auch Maßnahmen in der Landwirtschaft nötig, um die Senke im LULUCF-Bereich zu erhalten. Der Humuserhalt und Humusaufbau in Mineralböden kann einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der terrestrischen Kohlenstoffsenke leisten.

Der Humus in landwirtschaftlichen Böden ist für zentrale Funktionen wie das Bodenleben und die Bodenfruchtbarkeit, den Wasserhaushalt, die Nährstoffverfügbarkeit oder die Erosionsminderung von großer Bedeutung. Zusätzlich bindet der Humus im Boden große Mengen an Kohlenstoff. So ist der Humus in Böden der größte terrestrische Speicher für organischen Kohlenstoff. Das gilt auch für Deutschland, wo landwirtschaftlich genutzte Böden (Mineralböden und Moorböden) mit rund 2,5 Milliarden Tonnen gespeichertem Kohlenstoff den höchsten Anteil aller wald- und landwirtschaftlichen Ökosysteme haben. Ein Verlust von organischem Kohlenstoff (C_{org}) im Boden durch Mineralisierung geht einher mit der Emission von CO_2 . In landwirtschaftlich genutzten Böden kann dieser Verlust durch agronomische Maßnahmen, die für den Eintrag an organischer Substanz in den Boden sorgen, verhindert und gegebenenfalls weiteres CO_2 gebunden werden. Dauerhafte Steigerungen des Humusgehaltes sind nur über längere Zeiträume und in einem begrenzten Rahmen erzielbar.

Ziel dieses MuD ist es, in den teilnehmenden Betrieben über die derzeitige landwirtschaftliche Praxis hinausgehende, innovative, langfristig wirkende Maßnahmen zum Humuserhalt und Humusaufbau zu etablieren. Die Maßnahmen sollen auf Ergebnissen und Erkenntnissen aus Forschung und Versuchen basieren. Erfolgreiche Maßnahmen sollen beispielgebend für die landwirtschaftliche Praxis in Deutschland sein und auch von Betrieben außerhalb des MuD angewandt werden. Es gilt, langfristig möglichst viele Praktiker davon zu überzeugen, betriebsindividuell ausgewählte Maßnahmen zum Humuserhalt und Humusaufbau umzusetzen. Neben der quantitativen Erfassung des Humusaufbaus auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist es von großer Bedeutung, die wirtschaftlichen Folgen der getroffenen Maßnahmen abzuschätzen. Die im Rahmen des MuD erhobenen Daten sollen diesbezüglich ausgewertet und für den Wissenstransfer in die landwirtschaftliche Praxis aufbereitet werden.

3 Gegenstand der Förderung

Das MuD soll modellhaft auf landwirtschaftlichen Praxisbetrieben (Demonstrationsbetriebe; Marktf Fruchtbetriebe und landwirtschaftliche Gemischtbetriebe, vorzugsweise mit Schwerpunkt Marktf Frucht- oder Futterbau) in bis zu zehn Regionen mit für den dortigen Ackerbau repräsentativen Standortvoraussetzungen (Modellregionen), bundesweit ver-

¹ Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist.



teilt, durchgeführt werden. In jeder Modellregion sollen ca. 15 Demonstrationsbetriebe beteiligt werden. Es können sowohl konventionell als auch ökologisch wirtschaftende Marktfrucht- und landwirtschaftliche Gemischtbetriebe berücksichtigt werden, wobei auf ein möglichst ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Produktionsrichtungen zu achten ist. Die Vielfalt der in Deutschland vertretenen Betriebsstrukturen und regionalen Gegebenheiten soll vor allem hinsichtlich der geographischen Lage, der regionalen Besonderheiten und Gegebenheiten (unter anderem Bodenarten und -typen, Flachland/Bergland, verschiedene Klimaräume, Küstenbereich/Binnenland) in Verbindung mit dem entsprechenden Betriebsmanagement (z. B. Anzahl der Beschäftigten, Anzahl der Kulturen, Vermarktungsstrukturen) und der Betriebsgröße in einer angemessenen Art und Weise abgebildet werden. Die Maßnahmen zum Humusaufbau sollen möglichst auf allen geeigneten Flächen eines Demonstrationsbetriebs umgesetzt werden, wobei der Umfang der einbezogenen Flächen in einer plausiblen, zweckdienlichen Relation zur Betriebsgröße stehen muss.

3.1 Vorhabenbeteiligte

Im Rahmen dieser Bekanntmachung werden Einrichtungen gesucht, die ein solches MuD etablieren, koordinieren und begleiten. Die Förderung umfasst folgende Aufgaben (Buchstabe a bis c):

a) Projektinterne Koordination und Kooperation

- Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den Modellregionen sowie bundesweit;
- Zulieferung von Daten und Erfahrungsberichten an die wissenschaftliche Begleitung;
- Organisation und Teilnahme an Projekttreffen;
- Berichterstattung gegenüber dem Projektträger.

b) Wissenstransfer und wissenschaftliche Betreuung der Demonstrationsbetriebe

- Akquise potenzieller Demonstrationsbetriebe gemäß Nummer 7.1 und Unterstützung dieser Betriebe bei der Antragstellung;
- Identifikation der betriebsindividuellen Potenziale für den Humuserhalt und Humusaufbau;
- Erarbeitung und Weiterentwicklung betriebsspezifischer Konzepte zum Humusaufbau und Unterstützung der Betriebe bei der Umsetzung der Maßnahmen;
- (Organisation und Unterstützung der) Probennahme und Datenerhebung nach den Vorgaben der wissenschaftlichen Begleitung;
- Unterstützung der Demonstrationsbetriebe bei der Projektabwicklung und deren Berichterstattung gegenüber dem Projektträger Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE);
- Entwicklung von Konzepten zur Verbreitung von Erkenntnissen und Erfahrungen aus dem MuD und Umsetzung dieser, einschl. Zusammenarbeit mit anderen relevanten Akteuren beim Wissenstransfer;
- Koordination des Wissenstransfers innerhalb der Modellregionen sowie in die breite landwirtschaftliche Praxis, insbesondere auch für Betriebe außerhalb der beteiligten Modellregionen (z. B. durch Feldtage, Betriebsbesichtigungen);
- Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen;
- Organisation regionaler Workshops zum Austausch mit den relevanten Akteuren in der Region;
- Vernetzung mit anderen einschlägigen Aktivitäten und Vorhaben (unter anderem im Rahmen der Ackerbaustrategie, Eiweißpflanzenstrategie, 4 für 1000 Initiative, dem BMEL „Living Labs Netzwerk“).

c) Betriebliche Klimabilanz

- Durchführung von jährlichen gesamtbetrieblichen Klimabilanzen für die Demonstrationsbetriebe nach den Vorgaben der wissenschaftlichen Begleitung und Weitergabe der Ergebnisse an die wissenschaftliche Begleitung.

Weiterhin am Vorhaben beteiligt:

Wissenschaftliche Begleitung

Der wissenschaftlichen Begleitung obliegt die Koordination der einheitlichen Datenerhebung (Daten zur ökonomischen Auswertung, Daten zur Evaluierung des Erfolges der umgesetzten Maßnahmen). Dies beinhaltet Vorgaben zur Datenerhebung und -zulieferung, die Auswertung der Daten sowie deren Interpretation und Aufbereitung für den Wissenstransfer. Die koordinierenden und betreuenden Einrichtungen und die Demonstrationsbetriebe arbeiten eng mit der wissenschaftlichen Begleitung zusammen. Weiterhin obliegt der wissenschaftlichen Begleitung die Berichterstattung insbesondere bezüglich der Datenauswertung und -analyse gegenüber dem Projektträger. Die Zuweisung der wissenschaftlichen Begleitung erfolgt gesondert über den Projektträger.

Demonstrationsbetriebe

Die Demonstrationsbetriebe setzen auf der Grundlage der identifizierten betriebsindividuellen Potenziale die erforderlichen Maßnahmen zum Humuserhalt und zum Humusaufbau um. Sie unterstützen Wissenstransfermaßnahmen auf dem eigenen Betrieb (z. B. Fachinformationen, Seminare, Feldtage) und verpflichten sich, bestimmte Daten und Bodenproben an die wissenschaftliche Begleitung weiterzugeben. Sie ermöglichen zudem die Erstellung jährlicher gesamtbetrieblicher Klimabilanzen und stellen diese der wissenschaftlichen Begleitung für Auswertungszwecke zur Verfügung.



3.2 Umsetzung

In einem ersten Schritt erfolgt die Akquise potenzieller Demonstrationbetriebe gemäß Nummer 7.1. Danach führt der Projektnehmer eine ausführliche, regionale Analyse der Betriebe zur Identifikation der individuellen Potenziale zum Humuserhalt und Humusaufbau durch in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Begleitung. Die Auswahl der umzusetzenden Maßnahmen erfolgt durch die Demonstrationbetriebe auch vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Parameter. Die Maßnahmen werden fördertechnisch folgenden Kategorien zugeordnet:

- a) Kulturmaßnahmen, die ohne bedeutenden wirtschaftlichen Mehraufwand auf den Betrieben kurzfristig umgesetzt werden können (z. B. Anpassung der Richtung der Bodenbearbeitung).
- b) Maßnahmen, die über bereits bestehende Förderprogramme (unter anderem GAK) gefördert werden.
- c) Maßnahmen, die über die gute fachliche Praxis und bestehende Förderprogramme des Bundes und der Länder hinausgehen, und zu Mehraufwand und/oder Ertragseinbußen führen können (z. B. Agroforstsysteme²).

Im Rahmen der Erstellung der Skizze können folgende grundsätzliche Fördermöglichkeiten für die Demonstrationbetriebe für vorhabenbezogene Ausgaben als Hintergrundinformation dienen:

- Reisen
- Sachmittel, die zum Wissenstransfer benötigt werden
- Im Einzelfall eine Aufwandsentschädigung für besonderen, vorhabenbezogenen zusätzlichen Zeitaufwand in Höhe von maximal 35 Euro pro Stunde.
- Bei Maßnahmen, die nach Buchstabe c durchgeführt werden, zusätzlich:
 - anteilig die zur Erfüllung des Zweckes erforderlichen Investitionen,
 - projektbedingter zusätzlicher Aufwand und projektbedingte Ertragseinbußen.

Der durch die Bewirtschaftungsumstellung entstehende betriebliche Mehr- und Minderaufwand (unter anderem Einsatz von Betriebsmitteln, Mehrarbeit, extensive Bewirtschaftung) wird seitens der wissenschaftlichen Begleitung in Kooperation mit den koordinierenden und betreuenden Einrichtungen erhoben und ökonomisch ausgewertet. Die Evaluierung des Erfolges der Umstellung der Bewirtschaftung in Bezug auf Humuserhalt und Humusmehrung erfolgt seitens der wissenschaftlichen Begleitung in Kooperation mit den weiteren Projektbeteiligten anhand der Daten unter anderem von Bodenuntersuchungen.

Im Zentrum des Vorhabens steht ein intensiver Wissenstransfer, um die Erkenntnisse und Ergebnisse aus dem Vorhaben der breiten landwirtschaftlichen Praxis zur Verfügung zu stellen und möglichst viele Betriebe für humuserhaltende und humusmehrende Maßnahmen zu interessieren und sie von ihrer Nutzung zu überzeugen.

Eine Vorhabenlaufzeit von sechs Jahren (bis Ende 2027) ist vorgesehen. Im letzten Jahr des Zuwendungszeitraums erfolgt eine tiefere Evaluierung von Verlauf und Ergebnis des MuD, die als Grundlage für die weitere Steuerung der zweiten MuD-Phase (bis einschließlich 2031) dient.

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Bekanntmachung sind Einrichtungen, die Kooperation, Koordination, Wissenstransfer sowie wissensbasierte Betreuung übernehmen.

Zuwendungsempfänger kann unabhängig von der gewählten Rechtsform jede natürliche oder juristische Person sein, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat. Die Skizzeneinreicher müssen einen deutschsprachigen Ansprechpartner für das Projekt zur Verfügung stellen. Sie müssen über geeignete Kapazitäten zur Durchführung ihrer Aufgaben in Form von qualifiziertem Personal und entsprechender Infrastruktur verfügen. Die Berichte sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Profil für Skizzeneinreicher

Skizzeneinreicher sind auf nationaler und regionaler Ebene gut mit der breiten landwirtschaftlichen Praxis vernetzt und umfangreich vor Ort präsent. Sie stehen regional und überregional im engen Austausch mit den Praktikern sowie den relevanten Einrichtungen im Bundesgebiet und gewährleisten so den Wissenstransfer auch über die Modellregionen hinaus. Die dafür erforderlichen Strukturen und Informationskanäle sind bereits existent, es liegen langjährige Erfahrungen aus dem laufenden Betrieb vor. Anderenfalls ist plausibel darzulegen, wie die erforderlichen Strukturen rechtzeitig zum Projektbeginn aufgebaut werden. Sie erklären sich bereit, dass die im Rahmen des Vorhabens gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen in die Praxis transportiert werden, und dass das Feedback aus der breiten Praxis (ökologisch und konventionell) zur weiteren Berücksichtigung in das Vorhaben zurückfließt. Als Organisation hat der Skizzeneinreicher bereits andere Vorhaben koordiniert und verfügt somit auch über die notwendige Erfahrung und Kompetenz im Projektmanagement.

Skizzeneinreicher, die insbesondere Aufgaben auf regionaler Ebene übernehmen, verfügen außerdem über Erfahrungen und Infrastruktur im praxisnahen Versuchswesen und umfangreiches Wissen in den Themenbereichen Boden und Pflanzenproduktion, insbesondere Ackerbau. Zudem besitzen sie in diesen Themenbereichen aus dem laufenden Betrieb Erfahrung und Kenntnisse in der landwirtschaftlichen Beratung. Erfahrung in der landwirtschaftlichen Klimaschutzberatung wird begrüßt.

² Abhängig von den jeweils aktuellen Förderrahmenbedingungen.



5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Bewilligung der Zuwendung setzt ein unmittelbares Eigeninteresse an der Durchführung des Vorhabens voraus. Dieses wird durch die Erbringung eines Eigenanteils in angemessenem Umfang dargelegt. Der Eigenanteil umfasst zum Beispiel

- die Einbindung von erfahrenem Personal in dem Themenbereich und
- die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur.

Die Zuwendungen werden grundsätzlich im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis als Anteilsfinanzierung, in begründeten Fällen auch als Vollfinanzierung, gewährt. Sie können als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt werden. Falls bei gewerblichen Einrichtungen der Zuschuss nach Ausgaben im Hinblick auf die Verrechnung von Gemeinkosten nicht sinnvoll bemessen werden kann, kann der Zuschuss auf Kostenbasis bewilligt werden. Die Zuschüsse werden bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sie dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

Die Zuwendung wird dem Zuwendungsempfänger anhand des benötigten, projektbezogenen Mittelbedarfs für die Erarbeitung sowie Umsetzung der Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen gewährt und umfasst bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben für:

- Personal (bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis sind jegliche entstehenden Kosten für Stammpersonal grundsätzlich nicht förderfähig),
- Reisen im unmittelbaren Zusammenhang mit der zuwendungsfähigen Maßnahme,
- Sachmittel und sonstige, vorhabenspezifische Betriebsausgaben (unter anderem Analysekosten),
- im Rahmen der Sachmittel: Informationsmaßnahmen und Maßnahmen zum Wissenstransfer vor Ort und bundesweit (z. B. Ausgaben für Seminare, Feldbegehungen).

Der Zuwendungsempfänger gibt dabei die Zuwendung in Form einer bezuschussten Dienstleistung an die am Vorhaben beteiligten Demonstrationsbetriebe (Endbegünstigte der Beihilfe) weiter. Sofern die Pflicht zur Veröffentlichung der Beihilfe (gemäß Randnummer 128 des Agrarrahmens) besteht, wird diese seitens des Projektträgers BLE vorgenommen.

Einrichtungen, die zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt sind, dürfen im Rahmen der gewünschten Zuwendung nur Nettopreise angeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhaltene Förderung im Einzelfall nach Randnummer 730 des Agrarrahmens von der Europäischen Kommission geprüft wird.

Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Das Vorhaben soll in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Die Ergebnisse müssen ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland verwertbar sein.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Grundlage des Vorhabens ist die Richtlinie des BMEL zur Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben sowie von weiteren Maßnahmen zum Wissens- und Technologietransfer aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich nachhaltiger Pflanzenproduktion vom 28. August 2019³. Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23 und 44 BHO sowie den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften und den §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch Zuwendungen gefördert werden. Die hier vorliegende Förderbekanntmachung beschreibt und konkretisiert Inhalte und die maßgeblichen Förderbedingungen für ein Vorhaben.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder bei Zuwendungen auf Kostenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-K) sein. Diese Bestimmungen, Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis sowie weitere Hinweise und Nebenbestimmungen sind dem Formularschrank der BLE (<https://foerderportal.bund.de/easy>, Formularschrank – BLE) zu entnehmen.

Die Maßnahme wird nach der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020⁴ durchgeführt.

Dem Zuwendungsgeber oder seinen Beauftragten sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Vor-Ort-Kontrollen zu gestatten, damit zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch den Bundesrechnungshof mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grundlage seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel. Es gilt deutsches Recht. Aus der Einreichung einer Skizze kann kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung geltend gemacht werden.

³ Richtlinie zur Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben sowie von weiteren Maßnahmen zum Wissens- und Technologietransfer aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich nachhaltiger Pflanzenproduktion vom 28. August 2019 des BMEL (BAnz AT 20.09.2019 B1).

⁴ Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1)



7 Verfahren

Gesucht werden geeignete Skizzen für die Durchführung des MuD. Dabei ist darzustellen, wie das Förderziel strukturell und inhaltlich erreicht werden kann und inwiefern die Projektbeteiligten für die Durchführung des MuD geeignet sind. Es ist ebenfalls darzustellen, wie eine Weitergabe und Verbreitung der Informationen aus den teilnehmenden Betrieben in geeigneter Weise erfolgen kann.

Um eine hohe Qualität sowie eine effiziente Umsetzung des geförderten Vorhabens zu gewährleisten, wird die Förderwürdigkeit im wettbewerblichen Verfahren auf der Grundlage von Projektskizzen beurteilt.

Die Projektskizzen sollen sich bevorzugt auf einen Zusammenschluss von Modellregionen beziehen. Die betreuenden und koordinierenden Strukturen inklusive Wissenstransfer (regional und überregional) sind zu berücksichtigen.

Dabei soll in den Skizzen eine klare Zuordnung des Projektnehmers bzw. der an der Skizze beteiligten Projektnehmer zu den folgenden Bereichen erfolgen:

- a) Der Projektnehmer übernimmt die Koordination des MuD (Austausch zwischen den MuD-Beteiligten, MuD übergreifende Maßnahmen zum Wissenstransfer, Organisation von Projekttreffen etc.).
- b) Der Projektnehmer übernimmt die Betreuung der Demonstrationsbetriebe (gegebenenfalls pro Modellregion aufzuschlüsseln).

Nach Beendigung der Frist zum Einreichen der Skizzen werden die Einreicher der zur Erfüllung des Zweckes als am besten geeignet bewerteten Skizzen vom Projektträger zu einem Gespräch eingeladen, um inhaltliche Schwerpunkte, Strukturen und die Zusammenarbeit im Vorhaben vor der Antragstellung abzustimmen. Neben den potenziellen Antragstellern werden auch die wissenschaftliche Begleitung und das BMEL an dem Abstimmungsgespräch beteiligt. Der Projektträger und das BMEL behalten sich vor, Anpassungen vorzunehmen.

7.1 Demonstrationsbetriebe

Die Basisbekanntmachungen, welche an die Demonstrationsbetriebe gerichtet sind, werden im ersten Schritt seitens des Projektträgers im Bundesanzeiger veröffentlicht, zusätzlich erfolgt durch den Projektnehmer die Veröffentlichung in einschlägigen, in der jeweiligen Region üblicherweise genutzten, Medien. Im Rahmen der Akquise der potenziellen Demonstrationsbetriebe sind die in der Richtlinie³ in Nummer 4.3 benannten Teilnahmevoraussetzungen zu berücksichtigen. Zusätzliche Kriterien, die sich aufgrund der Themenschwerpunkte und regionalen Besonderheiten der einzelnen Modellregionen ergeben, müssen ebenfalls in diesen regionalen Bekanntmachungen zur Akquise berücksichtigt werden.

Interessierte Demonstrationsbetriebe haben ihr Interesse an der Teilnahme vor Beginn der Tätigkeit schriftlich beim Projektträger zu bekunden. Der Projektnehmer prüft die Teilnahmevoraussetzungen und wählt die Demonstrationsbetriebe in Rücksprache mit der wissenschaftlichen Begleitung, dem Projektträger und dem BMEL aus. Sollte es mehr Interessenten als mögliche Teilnehmerplätze geben, erfolgt eine Auswahl der Demonstrationsbetriebe anhand der in der jeweiligen Bekanntmachung genannten Kriterien.

Zwischen den MuD-Beteiligten (einschließlich der wissenschaftlichen Begleitung) wird eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, die die Zusammenarbeit (unter anderem Datenaustausch, Datenschutz, Zugang zu den Flächen) regelt. Im Anschluss an die Auswahl der Demonstrationsbetriebe werden diese, sofern eine zusätzliche Förderung notwendig ist, durch den Projektträger zur Antragstellung aufgefordert.

7.2 Projektträger

Die BLE ist mit der Projektträgerschaft beauftragt.

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 324, Pflanzenbau, Modellvorhaben Pflanze, Ökonomie

Postanschrift: 53168 Bonn

Hausanschrift: Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Ansprechpartner: Frau Weißbrodt, Telefon: 0228/6845-3707
Frau Dr. Langenbruch, Telefon: 0228/6845-3775

Telefax: 030/1810 6845 3106

E-Mail: projekttraeger-agrarforschung@ble.de

De-Mail: projekttraeger-agrarforschung@ble.de-mail.de

7.3 Gliederung und Umfang der Projektskizze

Umfang: Die Projektskizze sollte einen Umfang von ca. 15 DIN-A4-Seiten haben (ohne Deckblatt und eventueller Anhänge).

Die Skizze sollte folgende Informationen enthalten und nachfolgender Gliederung folgen:

- a) Deckblatt
- b) Bezug zur Bekanntmachung
 - Name und Adresse der beteiligten Institutionen
 - Name und Kontaktdaten der Ansprechpersonen



- c) Zusammenfassung
- d) Ziel und Schwerpunkte des Vorhabens bzw. der Teilvorhaben, sowie des diesbezüglichen Standes der Forschung (kurz)
- e) Beschreibung des geplanten Vorhabens sowie der Teilvorhaben hinsichtlich Methodik und Vorgehensweise
- f) Arbeitsplan (chronologische Darstellung der geplanten Arbeiten)
- g) Finanzierung (grob, aufgeschlüsselt nach Teilvorhaben)
 - Personal
 - Sachausgaben
 - Reisen
 - Eigenanteil
- h) Kompetenz der Skizzeneinreicher bzw. der an der Durchführung der geplanten Arbeiten beteiligten Personen und Einrichtungen; Nachweise über bisherige Erfahrungen (Referenzen, Publikationen, sonstige Vorarbeiten), Präsenz und Erfahrungshintergrund zu den Gegebenheiten vor Ort; Darlegung, inwieweit die in Nummer 4 dieser Bekanntmachung genannten Anforderungen erfüllt werden.

7.4 Vorlage von Projektskizzen

Das Einreichen von Projektskizzen ist

bis 25. Juni 2021

möglich.

Die unterschriebene Projektskizze ist in zweifacher Ausfertigung beim Projektträger auf dem Postweg (nicht per Telefax oder per E-Mail) unter Angabe des Vorhabenthemas (MuD im Bereich „Humusaufbau in landwirtschaftlich genutzten Böden“) einzureichen.

Alternativ ist auch die Übersendung der erstellten Unterlagen per absenderbestätigter De-Mail an die in Nummer 7.2 angegebene De-Mail-Adresse bis zur vorstehend bestimmten Ausschlussfrist möglich. Sofern das Schriftform-erfordernis derzeit nicht eingehalten werden kann, kann das unterschriebene Dokument per Telefax oder Computerfax an die in Nummer 7.2 angegebene Telefaxnummer gesendet oder als Scan oder Foto per E-Mail an die Adresse projektraeger-agrarforschung@ble.de übermittelt werden. Eine Nachreichung der Skizze als unterschriebenes Papierdokument ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Verspätet eingereichte Skizzen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Maßgeblich ist der Posteingangsstempel der BLE.

7.5 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist vom Projektträger insbesondere nach den folgenden Kriterien geprüft:

- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Skizzeneinreichers, Erfahrung, vorhandene Vorleistungen/ Ressourcen, Eigenanteil,
- Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens, Plausibilität des Ansatzes,
- wirtschaftlicher Einsatz der beantragten Fördermittel.

Das BMEL und der Projektträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Skizzen unabhängige Experten hinzuzuziehen. Der Projektträger informiert die Bewerber über das Ergebnis. Bei positiver Bewertung werden die Skizzeneinreicher aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Bonn, den 4. Mai 2021

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag
Budde